

K

Bundesbeschluss **über die Finanzierung der nationalen und internationalen** **Tätigkeiten im Bereich der Innovation für das Jahr 2012**

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf die Artikel 16a Absätze 1–3 und 16h des Forschungs- und Innovationsför-
derungsgesetzes vom 7. Oktober 1983²,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Finanzierung der Tätigkeiten der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und zur Förderung der Integration der Schweiz in internationale Programme und Projekte im Technologie- und Innovationsbereich wird ein Gesamtkredit von 136,5 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird in zwei Verpflichtungskredite aufgeteilt.

Art. 2

¹ Zur Finanzierung der Tätigkeiten der KTI wird ein Verpflichtungskredit von 121,5 Millionen Franken bewilligt.

² Der Verpflichtungskredit wird für die folgenden Unterstützungsmassnahmen verwendet:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a. | Projektförderung inklusive Overheadbeiträge; | 103 Millionen Franken |
| b. | Vergabe von Innovationsschecks; | 2 Millionen Franken |
| c. | Förderung des Wissens- und Technologie transfers; | 4,3 Millionen Franken |
| d. | Massnahmen zur Gründung und zum Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen; Massnahmen zur Förderung des Unternehmertums. | 12,2 Millionen Franken |

³ Für die Innovationsschecks wird eine einheitliche Beitragshöhe von je 7500 Franken bewilligt.

¹ SR 101

² SR 420.1; AS 2010 651

³ BBl 2011 757

⁴ Die KTI kann zwischen den Beträgen nach Artikel 2 Absatz 2 geringfügige Verschiebungen vornehmen.

Art. 3

Zur Förderung der Integration der Schweiz in internationale Programme und Projekte im Technologie- und Innovationsbereich wird ein Verpflichtungskredit von 15 Millionen Franken bewilligt.

Art. 4

¹ Für Expertenaufträge, Entschädigung der KTI-Mitglieder, Projektkoordination und Management, Valorisierung der Ergebnisse, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit können höchstens 6 Prozent des Verpflichtungskredites nach Artikel 2 Absatz 1 verwendet werden.

² Aus dem Gesamtkredit können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.